



Gemeindevorstand Domat/Ems  
Tircal 11  
7013 Domat/Ems

Domat/Ems, 28.10.2020

### **Vernehmlassung zum Landwirtschaftsgesetz**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftsgesetz möchten wir uns bedanken und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

#### **Allgemeines zum Gesetzesvorschlag**

Die SP Domat/Ems begrüsst, dass die Alp-, Weide und Flurgesetze aus dem Jahr 1983 überarbeitet und zu einem einzigen Gesetz zusammengeführt werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird unserer Ansicht nach dem Schutz der Natur und der Landschaft zu wenig Rechnung getragen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fluren und Alpen beinhaltet eine explizite Förderung der Biodiversität und einen sorgfältigen Umgang mit dem Landwirtschaftsboden. Dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels in den Berggebieten. Deshalb erlauben wir uns in den entsprechenden Gesetzesartikeln diverse Anträge zur Förderung der Biodiversität bei den Fluren und Alpen zu stellen.

Um der Gleichbehandlung von Frauen, Männern und diversen Menschen auch in einem Gesetzestext gerecht zu werden, sollten konsequent gendergerechte Formulierungen verwendet werden. Wir weisen in einzelnen Fällen darauf hin. Weitere Anpassungen sind bei der Redaktion des definitiven Gesetzestextes vorzunehmen.

An mehreren Stellen wird entweder in den Bemerkungen oder sogar im Gesetzestext (zB. Art. 20 Abs. 2) auf das neue kommunale Polizeigesetz verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass dieses zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht in Kraft ist. Solange die Grundlagen zu diesem Gesetz nicht durch den Gemeinderat abgesegnet wurden und die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist, können wir keine diesbezüglichen Aussagen zu Analogien zum kommunalen Polizeigesetz machen.

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### **I Allgemein**

#### **Art. 1 Zweck**

##### **Abs. 2**

Schon im Flurgesetz aus dem Jahr 1983 wurde im Artikel 2 (Zweck des Flurgesetzes) formuliert, dass der Kulturboden und dessen Erträge nach Möglichkeit zu schonen sind. Dies ist für ein fast 40 Jahre altes Gesetz schon recht fortschrittlich im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung. Im neuen Gesetzesartikel wird diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen.

**Antrag:** Die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlands und die Interessen der Allgemeinheit sollen zentrale Elemente der nachhaltigen Bewirtschaftung sein.

### **II Organisation**

Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe müssen parallel mit dem neuen Polizeigesetz juristisch so abgeklärt werden, dass in beiden Gesetzen Kohärenz besteht.

#### **Art. 2 Gemeindevorstand**

##### **Abs. 2**

##### **lit a):**

Dort liegt ein Fallfehler vor. Es müsste heissen: ...sowie der Maiensässe.

##### **lit d):**

Was sind Flächenmutationen? Dies sollte im Artikel genauer definiert werden.

##### **lit e):**

Die Wahl der Landwirtschaftskommission soll unserer Meinung nach in einem breiteren politischen Rahmen diskutiert und bestimmt werden.

**Antrag:** Neu Abs. 3: Der Gemeindevorstand (oder das entsprechende Organ) unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission. Der Gemeinderat entscheidet über die definitive Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission.

### **Art 3 Departementsvorsteherin bzw. -vorsteher**

#### **lit b):**

Frage: Welche Jahresrechnung ist damit gemeint? Die Jahresrechnung der Alpgenossenschaften oder die der Gemeinde? Dieses muss im Gesetzestext präzisiert werden.

### **Art. 4 Landwirtschaftskommission**

#### **Abs. 1:**

Damit anstehende Fragen und Probleme zwischen den ständigen landwirtschaftlichen Organisationen und der Gemeinde rasch diskutiert und geklärt werden können, ist aus unserer Sicht eine ständige Landwirtschaftskommission zwingend notwendig.

**Antrag:** Die Landwirtschaftskommission hat eine beratende Funktion und trifft sich mindestens zwei Mal jährlich.

#### **Abs.2:**

Als gendgerechte Formulierung schlagen wir: "Die ständigen landwirtschaftlichen Organisationen der Emser Landwirtinnen und Landwirte....."

In der Landwirtschaftskommission muss zusätzlich eine Fachperson in Umweltfragen Einsitz nehmen (nebst der Vertretung des Plantahofes, die der Kommission allenfalls beratend zur Seite steht).

**Antrag:** Die ständigen landwirtschaftlichen Organisationen der Emser Landwirtinnen und Landwirte sowie die Bürgergemeinde sind je mit einer Person vertreten. Zudem soll eine Fachperson in Umweltfragen Einsitz in die Kommission nehmen. Zusätzliche Personen können durch den Gemeinderat in die Landwirtschaftskommission gewählt werden.

### **Art. 5 Pächterinnen und Pächter**

#### **Abs.1:**

Nach Ansicht der SP steht das Adjektiv "rationell" (gemäss Duden: auf Wirtschaftlichkeit bedacht, effektiv) im Widerspruch zu einer nachhaltigen und geordneten Bewirtschaftung der Alpen und Fluren. Gemäss unserer Aussage zu Art. 1 messen wir dem schonenden bzw. sorgfältigen Umgang mit dem Kulturboden eine grosse Bedeutung zu.

**Antrag:** Die Pächterinnen und Pächter sind für eine sorgfältige, nachhaltige und geordnete Bewirtschaftung der Alpen und Weiden im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zuständig.

**Abs. 4:**

Gendergerecht: Die Mitglieder der Alpgenossenschaft und alle übrigen Bestösserinnen und Bestösser der Alpen (Nichtmitglieder) haben sich an die Reglemente der Alpgenossenschaft zu halten.

**Art. 7 Abfall und Deponie**

**Abs. 2:**

Gemäss Absatz 2 ist für das Deponieren von Material eine Bewilligung der Gemeinde notwendig. Allerdings ist nicht klar, wer diese Bewilligung erteilt: Vorstand, DepartementsvorsteherIn, Geschäftsleitung, Verwaltung?

**Antrag:** Zuständigkeit festlegen.

Im alten Flurgesetz wurde für das Lagern von Gegenständen eine Lagergebühr verlangt. Damit wird unserer Ansicht nach vermieden, dass Material auf unbestimmte Zeit auf öffentlichem Grund gelagert wird. Zudem hat die Gemeinde damit eine Kontrolle darüber, was wie lange deponiert wird.

**Antrag:** Für das Deponieren von Material wird eine Lagergebühr festgelegt. (Art. 2 müsste dementsprechend angepasst werden).

Die Regelungen für das Erstellen von Feld- und Feldrandmieten sind seit September 2020 in der "Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden" geregelt. Jedoch ist es Aufgabe der Gemeinde, diese zu kontrollieren.

**Antrag:** Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Vollzug der Regelungen für das Erstellen von Feld- und Feldrandmieten durchgeführt wird.

**Art. 8 Schädigung der Vegetation und freier Weidegang**

**Abs. 1:**

Gendergerecht: "Dritte dürfen ohne Erlaubnis der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen

**Abs. 2:**

Gendergerecht: "Der freie Weidegang ohne Hirschaft oder ohne Zaun ist verboten."

## **Art. 9 Betreten und Befahren**

### **Abs. 2 und 3:**

In beiden Absätzen ist nur die Rede von Wiesen. Unser Meinung nach müsste in beiden Absätzen Wiesen und Weiden stehen.

## **Art. 10 Zäune**

### **Abs. 1**

Bemerkung: Immer wieder kann festgestellt werden, dass Litzenzäune auch nach dem 1. Dezember noch stehen. Die Gemeinde hat die Kontrolle über die Ablegung der Litzenzäune wahrzunehmen und die Umsetzung dieser Bestimmung durchzusetzen.

## **Art. 13 Tumas**

Die wichtigsten Verhaltensregeln betr. Sonderwaldreservationszonen sind im Gesetzesartikel aufzuführen (gemäss Dienstbarkeitsvertrag mit dem Kanton). Wenn diese der Bevölkerung nicht bekannt sind, können die Regelungen auch nicht eingehalten werden.

Im geltenden Flurgesetz wird in Art. 9 auf die Küchenschelle (Tuma Tschelli) hingewiesen. Aus unserer Sicht gilt es ganz allgemein den Schutz der besonderen Vegetation der Tumas im Gesetz zu verankern.

**Antrag:** Bei der Bewirtschaftung der Tumas ist mit entsprechenden Massnahmen Rücksicht auf die spezielle Vegetation der Tumas (z.B. Bergküchenschelle, Eichenwälder) zu nehmen.

## **Art. 16 Nutzungs- und Bestossungsrecht**

### **Abs. 3**

fehlt (falsche Nummerierung); die folgenden Absätze müssen entsprechend angepasst werden.

### **Abs. 4:**

Gendergerecht: "Über triftige Gründe entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher."

## **Art.17 Bewirtschaftung der Alpbetriebe**

### **Abs.1:**

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen und zur Förderung der Biodiversität ist ein Weidekonzept ein zentraler Bestandteil einer gut geführten Alp. In diesem Konzept soll die Bewirtschaftung (aufgrund detaillierter Vegetationskarten) geregelt sowie Aufwertungs- und Pflegemassnahmen festgelegt werden.

**Antrag:** Für die Bewirtschaftung der Alpweiden müssen Weidekonzepte vorliegen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung regeln, sowie Aufwertungs- und Pflegemassnahmen festlegen. Die Weidekonzepte sind dem Gemeindevorstand vor Weidebeginn abzugeben.

### **Art. 19 Alpweiden und Zäune**

Die SP Domat/Ems ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass bei einer Mutterkuhhaltung wie auf der Alp Ranasca zur Sicherheit der Wanderer die Wanderwege auszuzäunen sind.

**Antrag:** (Offiziell) markierte Wanderwege, die durch Alpweiden mit Mutterkuhhaltung führen, sind auszuzäunen.

### **Art. 21 Rechtsmittel**

#### **Abs. 1**

Grammatikalisch geht dieser Satz nicht auf. Dieser müsste heissen: "Verfügungen und Entscheide... können innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden."

### **Seite 11: Neuaufnahme**

Frage: Wann ist die Revision des kommunalen Baugesetzes geplant? Wenn die Revision in nächster Zukunft nicht geplant ist, ist ein Hinweis in dieser Form nicht sinnvoll.

Wir bitten Sie höflich, die Einwände und Anliegen der SP Domat/Ems zu prüfen.

Im Namen der SP Domat/Ems grüsse ich Sie freundlich

Im Namen der SP Ortspartei Domat/Ems



Ortsparteiverantwortlicher